

RECHTSPFLEGE- REGLEMENT SWISS CYCLING

Gestützt auf Art. 57 und 58 Statuten

Version 2017

Genehmigt durch den Vorstand am 11.01.2017.

Gemäss Art. 4 Statuten beziehen sich alle im Rechtspflegereglement verwendeten Begriffe wie Richter, Kläger, Zeuge etc. immer auf Angehörige beider Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einführung und Richterliche Organe.....	3
2 Allgemeine Bestimmungen	3
3 Einzelrichter (der „Richter“).....	5
4 Rekursgericht (das „Gericht“).....	6
5 Schlussbestimmungen	7

1 EINFÜHRUNG UND RICHTERLICHE ORGANE

1.1 Einführung

Dieses Reglement legt das Verfahren vor den verbandsinternen richterlichen Organen fest und orientiert sich an der übergeordneten schweizerischen Rechtsordnung.

1.2 Richterliche Organe

1 Die verbandsinternen richterlichen Organe sind:

- der Einzelrichter (der „Richter“)
- das Rekursgericht (das „Gericht“)

2 Der Sitz des Richters und des Gerichts sind am Sitz des Verbandes.

3 Der Richter ist für Streitigkeiten gemäss Art. 57 Abs.1 Statuten zuständig.

4 Das Gericht ist gemäss Art. 58 Abs.1 Statuten die verbandsinterne Rekursinstanz für Entscheide des Richters.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Ablehnung

Ein Richter oder ein Mitglied des Gerichts können aus nachstehend aufgeführten Gründen von einer Partei abgelehnt werden:

- wenn er/es selbst oder sein Verein ein Interesse am Ausgang des Streitfalls haben und damit seine Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist
- wenn sich der Richter oder das Mitglied des Gerichts öffentlich zum Streitfall geäußert hat oder aus einem anderen Grund als voreingenommen zu sein erscheint
- wenn der Richter oder ein Mitglied des Gerichts eine persönliche Beziehung zu einer Partei oder deren Verein haben

Eine Ablehnung bedarf eines an den Geschäftsführer des Verbandes gerichteten schriftlichen Gesuchs samt Begründung und Beweisen. Der Geschäftsführer des Verbandes prüft die Zulässigkeit des Ablehnungsgesuchs und entscheidet nach Rücksprache mit dem betroffenen Richter bzw. Mitglied des Gerichts. Soweit notwendig bestimmt der Geschäftsführer des Verbandes den Ersatzrichter bzw. das Ersatzmitglied des Gerichts.

2.2 Begriff der Partei

1 Partei vor den richterlichen Organen kann jedes betroffene Mitglied des Verbandes im Sinne von Art. 8 Statuten sein.

2 Weiter ist das betroffene Organ von Swiss Cycling Partei im Verfahren.

2.3 Rechtliches Gehör

- 1 In Verfahren vor dem Richter und dem Gericht wird den Parteien das rechtliche Gehör gewährt. Dies erfolgt vorab schriftlich, wobei zusätzlich eine mündliche Anhörung durch den Richter bzw. das Gericht angeordnet werden kann. Ein Anspruch auf eine mündliche Anhörung besteht nicht.
- 2 Alle Parteien haben das Recht, die Akten ihres Falles einzusehen. Die Aufzeichnungen des Richters und der Mitglieder des Gerichts sind nicht Bestandteil der Akten.

2.4 Beweismittel

- 1 Der Richter und das Gericht bilden sich ihre Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise.
- 2 Als Beweismittel sind zulässig:

- Urkunden und Dokumente, bspw. Berichte der Jury und von Kommissären
- Parteibefragung und Beweisaussagen
- schriftliche Auskunft
- Zeugenaussagen
- Augenschein
- Audio- und Videoaufnahmen
- Gutachten

2.5 Vertretung

- 1 Jede prozessfähige Partei kann sich im Verfahren durch ein Familienmitglied oder einen Anwalt vertreten lassen.
- 2 Vertreter, deren Befugnis sich nicht aus den Statuten des Vereins ableiten lässt, müssen eine schriftliche und rechtsgültige Vollmacht vorlegen.
- 3 Richter und Mitglieder des Gerichts können keine Partei vertreten, auch nicht in Verfahren, von denen sie zurückgetreten sind.

2.6 Zeugen und Auskunftspersonen

- 1 Als Zeugen und für Auskünfte können nur Personen angehört werden, die persönlich Kenntnis vom Gegenstand des Verfahrens haben.
- 2 Die Zeugen und Auskunftspersonen beantworten die Fragen des Richters oder des Gerichts schriftlich und/oder erscheinen gegebenenfalls zur Anhörung.

2.7 Entscheide, Eröffnung und Mitteilung

- 1 Entscheide des Richters oder des Gerichts erfolgen schriftlich. Sie enthalten:
 - a) den Namen des Richters bzw. der Mitglieder des Gerichts
 - b) Name und Adresse der beteiligten Parteien
 - c) den Entscheid mit Begründung
 - d) die Verfahrensgebühren und deren Verteilung
 - e) die Rechtsmittelbelehrung

2 Die Entscheide des Richters oder des Gerichtes müssen den Parteien per Einschreiben eröffnet werden. Der Verband erhält eine Kopie.

2.8 Verfahrensgebühren

1 Die Verfahrensgebühren vor dem Richter und dem Gericht betragen CHF 300.- bis 1'000.-. Nach der Einreichung der Klage setzt der Geschäftsführer des Verbandes die Höhe des Kostenvorschuss fest. Der Kostenvorschuss ist innerhalb von 10 Tagen zu leisten, massgebend ist der Eingang auf dem Konto von Swiss Cycling. Bei Nicht-Leistung dieses Vorschusses gilt die Klage als zurückgezogen.

Sind besondere Untersuchungsmassnahmen erforderlich kann der Betrag angemessen erhöht werden.

2.9 Verfahrensstrafen

1 Eine Verfahrensstrafe von bis zu CHF 1'000.- kann durch die Rechtsprechungsorgane erhoben werden für bspw. Beschwerden, die nachweisbar missbräuchlich eingereicht wurden oder zur Ahndung eines Verhaltens während des Verfahrens, das nicht den Regeln des Anstandes entspricht.

2 Kommt eine Partei einer schriftlichen Vorladung unentschuldigt nicht nach, wird eine Verfahrensstrafe von CHF 500.- erhoben.

3 EINZELRICHTER (DER „RICHTER“)

3.1 Personelle Besetzung

Ein Richter und sein Stellvertreter sind gemäss Art. 57 Abs. 2 Statuten Personen mit juristischem Hochschulabschluss und Wohnsitz in der Schweiz. Sie werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Richter und sein Stellvertreter arbeiten auf Basis einer Taggeldentschädigung. Spesenentschädigung gemäss Reglement für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband.

3.2 Verfahren vor dem Richter

1 Das Verfahren vor dem Richter wird durch Einreichung einer detaillierten schriftlichen Klage mit Rechtsbegehren und Beweismitteln an den Geschäftsführer des Verbandes eingeleitet und von diesem einem Richter zur Behandlung übertragen.

2 Disziplinarlagen sind spätestens zehn Tage nach dem Vorfall einzureichen.

3 Der Richter prüft, ob die eingereichte Klage den formellen Anforderungen genügt. Genügt die Klage den formellen Anforderungen nicht teilt der Richter der betroffenen Verbandsbehörde und der Klägerschaft mit, dass er kein Verfahren eröffnet. Seinen Entscheid hat er zu begründen.

4 Genügt die Klage den formellen Anforderungen, sind keine weiteren Beweismittel einzuholen. Ist die Sachlage klar und/oder dringliche Behandlung geboten, fällt der Richter einen Entscheid.

5 Ist für die Sachverhaltsabklärung eine mündliche Verhandlung angezeigt, wird diese vom Richter angeordnet und unter seiner Leitung durchgeführt.

6 Der Richter entscheidet über die aufschiebende Wirkung einer Klage.

4 REKURSGERICHT (DAS „GERICHT“)

4.1 Zusammensetzung und Funktion

- 1 Das Gericht besteht aus drei Mitgliedern, wovon ein ausgebildeter Rechtsanwalt/Richter den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Gerichts werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Mitglieder des Gerichts dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören. Der Einsatz als Mitglied des Gerichts erfolgt auf Basis einer Taggeldentschädigung. Spesenentschädigung gemäss Reglement für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband.
- 3 Das Gericht konstituiert sich selbst und kann zusätzliche Mitglieder ernennen.
- 4 Das Gericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung einer Rekursklage.

4.2 Verfahren vor dem Rekursgericht

- 1 Das Gericht wird aufgrund einer Rekursklage einberufen. Rekursklagen müssen schriftlich und in vierfacher Ausfertigung samt Beweismitteln dem Geschäftsführer des Verbandes eingereicht werden.
- 2 Eine Rekursklage muss spätestens zehn Tage nach Erhalt des Entscheides des Richters per Einschreiben eingereicht werden. Massgebend ist die Übergabe an die Post.

4.3 Rekursklage

- 1 Die Rekursklage muss mindestens enthalten:
 - a) Den angefochtenen Entscheids des Richters.
 - b) Rechtsbegehren mit kurzer Sachverhaltsdarstellung, Beweismittel und rechtlicher Würdigung.
 - c) Allfällige Beweisanträge, insbesondere mit detaillierten Angaben zu Zeugen wie Namen und Adressen.

4.4 Anhörung und Gutachten

- 1 Ist für die Sachverhaltsabklärung eine mündliche Verhandlung angezeigt, wird diese vom Gericht angeordnet und unter dessen Leitung durchgeführt.
- 2 Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt kann das Gericht Parteien, Zeugen, Auskunftspersonen und Experten soweit notwendig schriftlich befragen.
- 3 Soweit Gutachten von den Parteien beantragt und/oder vom Gericht als notwendig angesehen werden, kann der Vorsitzende des Gerichts von den Parteien einen Kostenvorschuss für die Erstellung solcher Gutachten verlangen. Die definitive Verteilung dieser Kosten wird im Entschied vom Gericht festgehalten, i.d.R. jedoch der unterliegenden Partei auferlegt.

4.5 Urteil

- 1 Das Gericht richtet sich nach den Reglementen des Verbandes und ist in disziplinarischen Angelegenheiten nicht an die Anträge der Parteien gebunden. D.h. es kann gegen eine Partei eine höhere Sanktion aussprechen als sie im angefochtenen Entscheid des Richters festgehalten wurde. („reformatio in peius“).
- 2 Das Gericht fällt Mehrheitsbeschlüsse, wobei keine „dissenting opinions“ im Urteil enthalten sind und alle drei Mitglieder des Gerichts das Urteil unterzeichnen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Inkrafttreten

- 1 Dieses Rechtspflegereglement wurde an der Sitzung des Vorstandes vom 11. Januar 2017 genehmigt und an der DV 2017 in Kraft getreten.
- 2 Das vorliegende Reglement wird entsprechend auf alle Verfahren angewendet, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden, insbesondere auch für Rekursverfahren, die nach seinem Inkrafttreten durchgeführt werden. Für alle bereits laufenden Verfahren gilt bis zum Abschluss der entsprechenden Instanz das bisherige Reglement.